

Lesefassung

Erste Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 und 97a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226), §§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S. 54; ABI.MBJS S. 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark folgende Satzung für die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten in ihrer Sitzung am 29.06.2021 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Bereitstellung sowie die Versorgung mit Mittagessen während der Öffnungszeiten nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Hort der Gemeinde Wustermark.

§ 2 Durchführung

1. Die Gemeinde Wustermark kann sich bei der Versorgung und der Bereitstellung von Mittagessen eines Dritten bedienen.
2. Insofern die Gemeinde Wustermark sich eines Dritten bedient, führt dieser die Versorgung und Bereitstellung des Mittagessens in eigener Verantwortung in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark durch.
3. Die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt bei dem beauftragten Dritten. Die Monatsabrechnung erfolgt durch den beauftragten Dritten in Höhe des Zuschusses gem. § 3 der Satzung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Mittagessen des Kindes. Der diesen Zuschuss übersteigende Betrag trägt die Gemeinde Wustermark.
4. Die Abrechnung des gemeindlichen Anteils gegenüber dem beauftragten Dritten erfolgt gemäß den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Dritten.

§ 3 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagessenversorgung

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 (Beschluss – Nr. B-053/2017) wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. 1,65 € festgesetzt. Dieser unterliegt der Fortschreibung aller zwei Jahre.
2. Für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Wustermark haben, jedoch eine Betreuung im Land Berlin erhalten und deren Kostenausgleich sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 in der zurzeit geltenden Fassung richtet, werden für die Berechnung des Essengeldzuschusses 20 Arbeitstage im Monat verbindlich festgelegt. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 1. beträgt im Monat 33,00 €.
3. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten wird in einem Bescheid festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 30.06.2021

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister